

Ämliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf.,
Reklamazeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 266

Diez, Montag den 13. November 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Abt. II. Tgbl.-Nr. 17750. Coblenz, den 8. Novemb. 16.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Pöbelungsstand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich unter Aufhebung aller früheren Anordnungen für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, ist für die Dauer des Krieges verboten.

Übertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ausländern, die unter das vorstehende Verbot fallen, bleibt es freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben lassen.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

gez.: v. Luchwald,
Generalleutnant.

J. B. 2086.

Diez, den 6. November 1916.

Bekanntmachung.

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz gibt auch für das Jahr 1917 den Roten Kreuz-Kalender heraus, der gegenüber der vorjährigen Ausgabe in erheblich erweiterter und verbesserter Gestalt erscheint. Es ist jetzt die Form eines Tagesabreiß-Kalenders gewählt, der mit Bildern aus der Kriegsgeschichte nebst den entsprechenden Erläuterungen versehen ist und unter der Schriftleitung des Königl. Hausbibliothekars Dr. Bogdan Krieger steht. Einen besonderen Wert verleihen dem Kalender 12 Kunstblätter mit Bildnissen und schriftgetreu wiedergegebenen Sinnenprüchen führender Männer. Der Preis des Kalenders beträgt 3 Mark.

Die Anschaffung des Kalenders wird unseren Mitgliedern hiermit warm empfohlen.

Der Vorsitzende des Zweigvereins vom Roten Kreuz.

J. B.
Stimmermann.

Bestimmungen

über die

**Bewilligung von Prämien aus der Nassauischen
Brandkasse für die bei Brandfällen von auswärts
zur Hilfe gekommenen Feuersprizen u. Wasserwagen.**

(§ 85 des Reglements für die Nassauische Brandversicherungsanstalt vom 6. Mai 1887.)

§ 1.

Durch den Landesdirektor werden für von außerhalb des Gemeindebezirks oder Spritzenverbandes bei einem Brande im Bezirk der Nassauischen Brandversicherungsanstalt zu Hilfe gekommenen Feuersprizen und Wasserwagen, wenn dieselben erweislich beim Löschen des Brandes tätig gewesen sind, nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bei dem Leiter des Löschwesens (§ 10 der Feuerpolizeiverordnung vom 25. Juli 1882) Prämien aus der Nassauischen Brandkasse gewährt, welche regelmäßig betragen sollen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für die erste Feuerspritze | 20 Mark, |
| b) für die zweite Feuerspritze | 12 Mark, |
| c) für die dritte Feuerspritze | 8 Mark, |
| d) für den ersten Wasserwagen | 9 Mark, |
| e) für den zweiten Wasserwagen | 6 Mark, |

§ 2.

In besonderen Fällen können:

1. die Prämien ver sagt werden,
2. die Prämien auch für solche Feuersprizen und Wasserwagen bewilligt werden, welche nicht zur Verwendung auf der Brandstätte gelangt sind,
3. die Prämien für die Feuersprizen bis zu 30 Mark und die Wasserwagen bis zu 15 Mark erhöht werden.

Von der Befugnis zur Verjagung der Prämien soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Hilfeleistung mit Rücksicht auf die Entfernung von dem Brandorte und die Zeit des Bekanntwerdens des Brandfalles eine offenbar verspätete war, während die Erhöhung der Prämien namentlich dann eintreten soll, wenn das Eintreffen auf der Brandstätte mit Rücksicht auf die Entfernung ein besonders frühzeitiges oder die Hilfeleistung besonders wirksam war; sofern die letztere Voraussetzung zutrifft, können außerdem durch den Landesauschuß in Gemäßheit des § 85 Abs. 5 des Reglements für die Nassauische Brandversicherungsanstalt vom 6. Mai 1887 noch weitere Prämien bis zu 150 Mark aus der Nassauischen Brandkasse bewilligt werden.

Die Anträge auf Bewilligung der Prämien sind dem Landesdirektor mit der Bescheinigung des Leiters des Löschwesens über die Zeit und die Reihenfolge des Eintreffens der Feuersprünge oder des Wasservagens und den nach Inhalt der §§ 1 und 2 zu ihrer Begründung erforderlichen oder dienlichen sonstigen Mitteilungen alsbald nach dem Brandfalle, spätestens aber innerhalb sechs Wochen vorzulegen. Anträge, welche nach Ablauf dieser Frist bei dem Landesdirektor eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4.

Die Auszahlung der Prämien geschieht, wenn die Feuersprünge oder Wasservagen im Eigentum von Privatpersonen stehen, an die Eigentümer, in allen anderen Fällen an die Gemeinden, zu welchen die Feuersprünge oder Wasservagen gehören. Den Gemeinden bleibt es überlassen, soweit sie die Prämien nicht zur Deckung der ihnen durch die geleistete Löschhilfe entstandenen Ausgaben oder zur Verbesserung der Löschgeräte verwenden wollen, über dieselben in geeigneter Weise anderweit, insbesondere auch zu Gunsten der Feuerwehren, zu verfügen.

Beschlossen in der Sitzung des Landesauschusses
vom 3. Mai 1888.

* * *

I. 10249.

Diez, den 7. November 1916

Indem ich diese Bestimmungen wiederholt zur Kenntnis der Gemeindebehörden und Feuerwehren bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Anträge auf Bewilligung von Prämien der vorbezeichneten Art mit der Bescheinigung des Leiters des Löschwesens über die Zeit und die Reihenfolge des Eintreffens der Feuersprünge oder des Wasservagens und mit einer Mitteilung darüber, ob das Eintreffen auf der Brandstätte mit Rücksicht auf die Entfernung besonders frühzeitig und die Hilfeleistung besonders wirksam war, alsbald nach dem Brandfalle, spätestens aber innerhalb 6 Wochen, hierher einzureichen.

Der Königl. Landrat.

J. B.
Schön.

I. 10609.

Wiesbaden, den 31. Okt. 1916.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 5. August ds. Jrs. bis 2. Oktober d. Jrs. hier gestohlen:

- 6 goldene Mokkalöffel, deren Stiel ein Rehfährchen darstellt.
- 6 silberne Mokkalöffel, ohne besondere Kennzeichen
- 1 silberner Kompottlöffel, dessen Stiel einen Ritter mit Trompete darstellt und eine Jahreszahl aus dem 16. Jahrhundert trägt.

Gesamtwert: etwa 190 Mark.

Den hiesigen Trödlern etc. unter Bezugnahme auf die Ministerialbestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Trödlern vom 30. April 1901 zur Beachtung.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Weg.

I. 9938.

Wiesbaden, den 2. November 1916.

Nachtrag

zur Bekanntmachung vom 8. Oktober 1916 — I. 9938 — betreffend die Einmietediebin, die sich Müller nannte.

Als Täterin kommt sehr wahrscheinlich die Verkäuferin Margarethe Rauscher, geboren, am 23. März 1894 zu Stunzenborn, die inzwischen noch in anderen Städten aufgetreten ist, in Betracht.

Um Nachforschung und Festnahme wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Weg.

Bekanntmachung

Ich habe an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Herrn Lehrer Hoffbach, Herrn Schuhmachermessei Groß aus Wafenbach zum Führer der Jugendkompagnie 5 (Einrich) ernannt. Ich bitte die Herren Bürgermeister, dies zur Kenntnis der Jugendlichen in ihren Gemeinden bringen zu wollen.

Der Königl. Landrat:

J. B.
Schön.

I. 10651.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 27. zum 28. Oktober d. Jrs wurde in 5 verschiedene hiesige Laden-Geschäfte eingebrochen. Die Täter, haben die Ladentüren mittels Nachschlüssels oder Dietrichs geöffnet. In den Läden haben sie es hauptsächlich auf Geld abgesehen gehabt. Sie haben die Kassen, auch Registrierkassen, teils im Laden erbrochen, eine Registrierkasse regelrecht aufgekurbelt, eine solche u. eine amerikanische Kasse auch fortgeschleppt und auf der Straße erbrochen, woselbst sie später gefunden wurden. Den Tätern sind insgesamt etwa 335 Mark bar in die Hände gefallen, außerdem noch 12 Paar weiße, waschlederne Damen-Handschuhe, Größe 6 1/2 und 6 3/4, zum Teil mit Perlmutter und zum Teil mit weißen Hornknöpfen versehen, 1 Schlüssel zu einem Sicherheitschloß, 1 goldene Münze in der Größe eines Pfennigstücks, auf der einen Seite der Münze befindet sich das Bild des Kölner Doms, auf der andern ein Heiligenbild, 1 goldene Arabatten-Nadel (Braunschweiger Pfennigstück aus dem Jahre 1826) mit gezacktem Rande, 3 lange Arabatten, 1 größeres, schwarzledernes Klapp-Portemonnaie mit 3 Fächern, unter dem Klappverschluss befinden sich noch 2 Fächer mit Druckknopfverschluss, 1 Rohrstock mit Silberbeschlag, mehrere Herren- und Damen-schirme, die Herrenschirme haben zum größten Teil Horngriffe.

Als Täter kommen vermutlich 4 junge Personen im Alter von 16—18 Jahren darunter eine Frauensperson, in Betracht, die sich in der fraglichen Nacht (gegen 11 1/2 Uhr) in der Nähe der in Mitleidenschaft gezogenen Läden umhergetrieben haben. Eine nähere Beschreibung dieser Personen kann nicht gegeben werden.

Um Nachforschung nach den Tätern wird ersucht. Falls dort in letzter Zeit gleichartige Diebstähle stattgefunden haben und die Täter bekannt sein sollten, wird um Mitteilung gebeten.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Weg.

I. 10245.

Diez, den 7. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 25. 2. 1903, J.-Nr. I. 1383, Kreisblatt Nr. 52/1903 und 18. 10. 1905, J.-Nr. 9669, Kreisblatt Nr. 259/1905. betreffend Einreichung der Fragebogen über die Taubstummen, schulpflichtigen oder in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommenen Kinder.

Gehlanzeige ich nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.
Schön.

I. 10243.

Diez, den 7. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Um die in den ersten Monaten eines jeden Jahres erfahrungsgemäß eintretende allzugroße Anhäufung und die damit unvermeidlich verbundene weniger schnelle Erledigung der eingehenden Baugesuche zu vermeiden, ersuche ich Sie, die Ortsbewohner zu veranlassen, ihre Baunehmungsanträge schon jetzt zu stellen.

Der Landrat.

J. B.
Schön.

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 2. November 1916, J.-Nr. 2794 G, Kreisblatt Nr. 261, werden Sie ersucht, das Ihnen von den Herren Bürgermeistern Ihres Bezirks zugehende Veranlagungsmaterial für das Steuerjahr 1916 gehörig zu prüfen und dann nach Artikel 77 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 die Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen ordnungsmäßig zur gemeinsamen Sitzung zu berufen.

Das Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter ist im Kreisblatt Nr. 259 und 260 für 1916 veröffentlicht.

Mitglieder oder Stellvertreter, die zum ersten Male an den Kommissionssitzungen teilnehmen, haben das im Artikel 77 Abs. 4 a. a. O. angeführte Gelübde abzulegen. In welcher Weise dieser Akt vollzogen wurde, muß aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich sein.

Wegen der Geschäftsleitung verweise ich auf Artikel 75 bis 77 der A.-A.

Die Kommissionen haben mit der Voreinschätzung der Staats-Einkommensteuer zu beginnen. Erst wenn sämtliche Kartenblätter nachgeprüft und mit den Vorschlägen versehen sind, hat die Voreinschätzung der Gemeinde-Einkommensteuer zu erfolgen.

Der Prüfung des Materials ist die größte Sorgfalt zuzuwenden. In den Sitzungsprotokollen ist ersichtlich zu machen, welche Schätzungsnormen für jede Ortschaft des Bezirks als Reineinkommen angenommen worden sind.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 5 bis 25 angegebenen Grundsätze und die Bestimmungen in den Artikeln 46 bis 49 zu beachten. Die Normalsätze, welche bei den einzelnen Landwirten zwecks Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens angewendet werden, sind in Spalte 23 unter „d“, und zwar mit roter Tinte, aufzunehmen.

Die für 1916 zur Anwendung gekommenen Sätze sind den Herrn Bürgermeistern mitgeteilt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Einkommen der Arbeitnehmer genau festzustellen ist, haben Sie dafür zu sorgen, daß diesen Feststellungen entsprechend auch die übrigen Steuerpflichtigen eingeschätzt werden.

Ferner ist darauf zu achten, daß alle Einträge in der Gemeindesteuerliste und in den Kartenblättern, die nach ihrer Höhe feststellbar sind, auch durch die Bürgermeister tatsächlich festgestellt worden sind. Die Feststellungen müssen den Veranlagungs-Vorarbeiten bei der Einsendung an mich beigelegt werden.

Wesentliche Veränderungen des vorgeschlagenen Steuerfalles gegen das Vorjahr oder gegen den Vorschlag der Herren Bürgermeister sind in der Spalte „Bemerkungen“ kurz mit blauer Tinte zu erläutern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kommission auch bezüglich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mark die Einträge der Kartenblätter, soweit sie sich auf die Einkommensteuer-Veranlagung beziehen, zu prüfen und eventl. (mit blauer Tinte) zu berichtigen hat.

Ein Vorschlag über den Einkommensteuersatz für die Steuerpflichtigen über 3000 Mark Einkommen ist jedoch nicht zu machen.

Stellt sich bei der Sitzung heraus, daß Steuerpflichtige, welche seither mit einem Einkommen von unter 3000 Mark veranlagt waren, ein 3000 Mark übersteigendes Einkommen haben, so sind diese Personen unter Angabe der Nummer der Steuerliste im Sitzungsprotokoll namentlich aufzuführen.

Diejenigen Personen, die von hier aus besonders zur Angabe einer Steuererklärung aufgefordert werden sollen, sind in dem Sitzungsprotokoll unter Angabe des Grundes ebenfalls namentlich aufzuführen. Zur Abgabe einer Steuer-

Veranlagung sind hier die Steuerpflichtigen vorgeschrieben, deren Einkommensverhältnisse der Voreinschätzungskommission unklar sind.

Nach geschehener Voreinschätzung ist das Personenverzeichnis in den Spalten 4 bis 12 a seitenweise aufzurechnen, die einzelnen Seiten sind in einer besonderen Wiederholung zusammenzustellen.

Änderungen, die von der Voreinschätzungskommission in den Listen aus Kartenblättern vorgenommen werden, erfolgen mit blauer, die Eintragungen der Steuerfälle jedoch mit schwarzer Tinte.

In den Sitzungsprotokollen ist anzuführen:

1. ob die Einnahmen nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellt worden sind,
2. ob die rechnerische Richtigkeit der Eintragungen in die Kartenblätter nach der Voreinschätzung nochmals nachgeprüft worden ist.

Die sämtlichen Veranlagungsarbeiten sind nach beendeter Sitzung bzw. nach Fertigstellung sofort an mich einzusenden.

Die Termine für die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen sind der Zweckmäßigkeit halber wieder von hier aus festgesetzt worden. Für die einzelnen Bezirke sind folgende Termine vorgesehen:

Diez 21. Dezember 1916,
Freiendiez 4. Dezember 1916,
Niederneisen 4. Dezember 1916,
Sahnstätten 5. Dezember 1916,
Mudershausen 25. November 1916,
Giershausen 24. November 1916,
Heistenbach 30. November 1916,
Dörnberg 25. November 1916,
Scheidt 27. November 1916,
Schaumburg 27. November 1916,
Schönborn 28. November 1916,
Bremberg 24. November 1916,
Singhofen 27. November 1916,
Schweighausen 24. November 1916,
Bergn.-Scheuern 27. November 1916,
Bad Ems 20. Dezember 1916,
Kemmenau 25. November 1916,
Nassau, 20. Dezember 1916,
Obernhof, 28. November 1916,
Kagelnbogen 28. November 1916,
Kördorf 25. November 1916,
Berghausen 24. November 1916,
Berndroth 29. November 1916.

Sie werden ersucht, sich die Fertigstellung der Vorarbeiten angelegen sein zu lassen, damit die Termine von Ihnen eingehalten werden können.

Sämtliche Sitzungen haben vormittags 9 Uhr zu beginnen.

Wegen der den Vorsitzenden und Mitgliedern vereinigter Voreinschätzungs-Bezirke zustehenden Vergütungen verweise ich auf meine Verfügung vom 10. Oktober 1906, Nr. 4912 G, Kreisblatt Nr. 240. Die Formulare zu den Forderungsnachweisen gehen Ihnen heute ohne Anschreiben zu. Wegen Ausfüllung der Formulare verweise ich auf meine Verfügung vom 5. November 1906, Kreisblatt Nr. 233, und bemerke ausdrücklich, daß in die Forderungsnachweise an erster Stelle der Vorsitzende, alsdann die ernannten Mitglieder und dann die gewählten Mitglieder einzutragen sind. Dies ist in vielen Fällen bisher nicht beachtet worden. Die ordnungsmäßig aufgestellten Forderungsnachweise sind dem an mich einzureichenden Veranlagungs-Material beizufügen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.:
Schän.

Aufruf!

Deutschland steht gegen eine Welt voll Feinde. Unsere Soldaten sehen draußen Leben und Gesundheit ein, um unser Haus und Hof, unsere heimatlichen Fluren vor Verwüstung zu schützen und den Sieg zu erringen. Wir Daheimgebliebenen haben dafür die Pflicht zu erfüllen, die Geldkraft Deutschlands hochzuhalten, damit das Bestreben unserer Feinde, uns auszuhungern und wirtschaftlich zu vernichten, zu Schanden wird.

Die Grundlage unseres Wirtschaftslebens ist die **Reichsbank.**

Ihren Goldschatz zu stärken, es ihr zu ermöglichen, Banknoten auszugeben und den Wert deutschen Geldes im In- und Auslande hochzuhalten, soll unsere vornehmste vaterländische Pflicht sein. Es hat sich deshalb der unterzeichnete Ausschuss für den Kreis Unterlahn gebildet und eine

Geschäftsstelle

für den Ankauf von Goldsachen

in Diez a. d. L. im Hause Bahnhofstraße Nr. 21 errichtet, in welcher Goldsachen aller Art, Ketten, Ringe, Broschen, Armbänder, Uhrgehäuse usw. nach Feststellung des Wertes durch einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen zum vollen Goldwert gegen sofortige Bezahlung angekauft und der Reichsbank zugeführt werden. Auf Wunsch werden auch Edelsteine und Perlen angenommen.

Mitbürger!

Bringt alles irgendwie entbehrliche Gold zur Ankaufsstelle.

Wenn Ihr Euch von lieb gewordenen Gegenständen trennt, so bringt Ihr sie dem Vaterlande dar, bei dem auf diese Weise Eure Dankeschuld abzutragen jetzt Eure vornehmste Pflicht sein soll.

Die Geschäftsstelle ist geöffnet jeden Donnerstag, nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Diez, Bahnhofstraße 21.

In den Städten Bad Ems und Nassau sind zur Entgegennahme von Goldsachen Goldankaufshilfsstellen errichtet.

In den Landgemeinden werden die Herren Bürgermeister, Geistlichen und Lehrer sowie die Mitglieder der Organisationen vom Roten Kreuz und der Vaterländischen Frauenvereine zur Auskunftserteilung und Belehrung, sowie zur Uebermittlung von Goldsachen an die Geschäftsstelle in Diez gerne bereit sein.

Diez, den 12. Mai 1916.

Der Ehren-Ausschuss:

Duderstadt, Landrat. Meister, Professor. Schenern, Bürgermeister. Dr. Pettschull, Medizinalrat. Wilhelm, Dekan. Frau Hauptlehrer Gabriel. Frau Pfarrer Dreßler. Hed, Rentner. Markloff, Steuersekretär (Diez). Dr. Reuter, Sanitätsrat. F. Schmitt sen., Hotelbesitzer. H. Höfer, Kunstmaler. Frau Sanitätsrat Dr. Reuter. Fräulein A. Schmitt. Frau M. Benade (Bad Ems). Frau von G. Frau Bürgermeister Hasen-clever. Frau Pfarrer Moser. Fräulein Neuhaus. Epstein, Bürgermeister a. D. Kettermann, Gastwirt. Mißler, Schmiedemeister. W. Schmidt, Landwirt. Fetter, Schneidermeister (Nassau). Frau Pfarrer Ziemendorff. Fräulein Sophie Ströhm. Frau Apotheker Zimmermann (Folzappel). Frau Pfarrer Neubourg. Frau Lehrer Kasper (Kördorf). Frau Lehrer Kern (Bremberg). Ries, Pfarrer. Frau Lehrer Musil. Frau Kaufmann Goldschmidt (Singhofen). Frau Pfarrer Martin (Dienethal). Sohl, Bergverwalter. Presber, Schreinermeister (Oberneisen). Frau Gerichtsrat Dr. Schreiber. Caesar, Apotheker (Nahen-elubogen).

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

Mordtat eines vierzehnjährigen Dienstmädchens. Vor einigen Tagen wurde die verwitwete Rentnerin Emilie Kräger in Hahnau bei Breslau in ihrem Schlafzimmer ermordet aufgefunden. Jetzt gestand ihr vierzehnjähriges Dienstmädchen, namens Margarete Günzel, ihre Herrin aus Rache für Mißhandlung mit einer Art nachts erschlagen zu haben.

Ein Einbruch am hellen Tage wurde in den Laden eines Juweliers auf dem Wenzelplatz einem der verkehrsreichsten Plätze Prags verübt. Die Diebe brachen während der Mittagspause durch eine Seitentüre ein, ließen den Rollladen des Ladens herab und raubten dann Kleinkost im Werte von 15.000 Kronen. Vorübergehende konnten durch die Auslage die Verbrecher sehen, hielten diese aber für Angestellte.

Die Kirche als Hamsterbau. Ein eigenartiger Hamsterbau wurde bei einer Kircherevision in einem kleinen Orte entdeckt. Man fand nämlich in der Kirche Schinken, Wurst, Fett und Korn. Eine Frau, die den Kirchenschlüssel aufbewahrte, glaubte ihre gehamsterten Vorräte in der Kirche am sichersten.

Bergabsturz. An der Benediktenwand am Kochensee in Oberbayern sind drei Münchener Vergsteiger auf ihre Hilferufe hin von drei Herren aus Benediktäuren bei Nacht und Regen gesucht und am anderen Nachmittag endlich an einer sehr gefährlichen Stelle gefunden und schließlich unter großen Mühen gerettet worden.

Handel und Gewerbe.

Drei Verbesserungen im Postverkehr werden vom 15. November ab eingeführt. Die Abschnitte der Zahlungsanweisungen, die einem Postcheckkonto aufgeschrieben werden sollen, werden den Postcheckkunden unmittelbar von der Bestellpostanstalt — nicht mehr vom Postcheckamt durch Kontovauszug — zugestellt, und die Beträge der gleichzeitig vorliegenden Zahlungs- und Postanweisungen mit Zahlkarte dem Postcheckkonto zugeführt werden. Der Postcheckkunde kann ferner beantragen, daß auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postcheckkonto aufgeschrieben werden. Schließlich können die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge auch dem Postcheckkonto eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen werden. Ueber die Einzelheiten (Anbringung der erforderlichen Vermerke auf den Postaufträgen und Nachnahmen) geben die Postanstalten Auskunft.

Keine Neujahrsglückwunschkarten ins Feld.

Berlin, 9. November. Wie wir hören, ist Anfang Dezember eine Bekanntmachung der Heeresverwaltung zu erwarten, nach der, wie in den beiden ersten Kriegsjahren, auch in diesem Jahr der Austausch von Neujahrsglückwunschkarten zwischen der Heimat und dem Feldheer unterbleiben müsse.

Wir haben abzugeben, solange Vorrat reicht:

Einweißstrohkräftfutter	M. 23 50
Fischfüttermehl	28. —
Knochenmehl	18. —
Buchedernfuchemehl	25.50
Heidemehl	20. —
Schilfrohmehl	18.40
Futterhese	45. —
Phosphorsäuren Futterkalk	15.70
Schweinemastfutter	22 50
Griebenfuchemehl	25. —

alles für 50 Kg. frei Diez.

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.